

Staatsexamensordnung der Parteihochschule „Karl Marx“¹ beim ZK der SED

1. Das Staatsexamen wird für Studenten sowie für die Fernstudenten des Dreijahrlehrganges der Parteihochschule am Ende des jeweiligen Lehrganges abgelegt.

2. Zur Teilnahme an den Staatsexamina sind alle Studenten verpflichtet, die die im Studienplan vorgesehenen Vorlesungen und Seminare besucht haben.

3. Wer infolge Krankheit oder anderer, von ihm nicht verschuldeter Umstände dem Unterricht länger als einen Monat, jedoch nicht länger als zwei Monate, fernbleiben mußte, kann bei der Zentralen Prüfungskommission die Verlängerung des Prüfungszeitraumes um einen Monat beantragen.

4. Für Studierende, die nicht Studenten oder Fernstudenten eines Dreijahrlehrganges der Parteihochschule sind, besteht die Möglichkeit, in einem individuell unter Berücksichtigung ihrer Vorkenntnisse festzulegenden Zeitraum das Staatsexamen abzulegen. Die Studierenden reichen bei der Zentralen Prüfungskommission einen Antrag auf Zulassung zum Staatsexamen, außer den üblichen Personalien, den Nachweis des Bildungsganges und einen ausführlichen Lebenslauf ein. Die Zulassung zum Staatsexamen erfolgt nach Ablegung einer Zulassungsprüfung, die die Fächer „Geschichte der KPdSU“, „Dialektischer und historischer Materialismus“, „Geschichte Deutschlands und der deutschen Arbeiterbewegung“ umfaßt. Nach Erhalt der Ergebnisse der Zulassungsprüfung entscheidet die Zentrale Prüfungskommission endgültig über die Zulassung. Das Abschlußzeugnis eines Einjahrlehrganges der Parteihochschule ab 1952 und der Zentralschulen ab 1953 gelten als bestandene Aufnahmeprüfung, wenn die Gesamtnote 1 = sehr gut oder 2 = gut erreicht wurde.

5. Für externe Kandidaten gelten die gleichen Bedingungen wie für Studenten oder Fernstudenten des Dreijahrlehrganges der Parteihochschule, das heißt, die Staatsexamensprüfung wird im Umfang des Dreijahrlehrganges abgelegt. Zur Vorbereitung auf die Prüfungen